



Bern, den 7. Februar 2024

Umsetzung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS) 2020-2023

Bericht an den Bundesrat

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	2
3	Entwicklung der Landschaftsqualität	3
4	Umsetzung der Sachziele und Massnahmen.....	4
5	Fazit und Erfolgsfaktoren der Umsetzung	13
6	Empfehlungen	14
	Anhang: LKS-Massnahmenplan 2024-30	15

1 Zusammenfassung

Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) definiert als Konzept nach Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG) behördenverbindliche Ziele für Natur und Landschaft. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 das UVEK beauftragt, in einem Bericht nach vier Jahren den Stand der Umsetzung der Sachziele und der Massnahmen des LKS sowie einen allfälligen Aktualisierungsbedarf zu rapportieren. Mit dem vorliegenden Bericht wird dieser Auftrag erfüllt.

Die Beurteilung der Umsetzung der Sachziele und Massnahmen in den 13 Politikbereichen basiert auf der Selbstevaluation der für die Umsetzung jeweils federführend zuständigen Bundesstellen. Insgesamt wird die Erreichung der Sachziele sowie die Umsetzung der Massnahmen positiv beurteilt. Die Ziele des LKS sind aus Sicht der Bundesämter nach wie vor aktuell. Es besteht daher kein Aktualisierungsbedarf. Zudem leisten die vorgesehenen Massnahmen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des LKS. Insgesamt wirkt sich dieses Konzept positiv auf die anspruchsvolle Aufgabe aus, die vielfältigen landschaftsbezogenen Aufgaben des Bundes besser aufeinander abzustimmen. Damit trägt das LKS zur Sicherung der Qualität der Landschaft mit ihren natürlichen und kulturellen Eigenheiten bei, wodurch die Lebens- und Standortqualität in der Schweiz wesentlich unterstützt wird.

Die nächste Umsetzungsphase 2024-2030 soll wiederum sektorübergreifend und partnerschaftlich angegangen werden. Die landschaftsrelevanten Bundesstellen haben den Massnahmenplan weiterentwickelt. Ein Fokus lag dabei auf der sektorübergreifenden Zusammenarbeit und dem Nutzen von Synergien. Zudem kommt dem Berücksichtigen der behördenverbindlichen Ziele des LKS in der Interessenabwägung eine zentrale Bedeutung zu.

2 Ausgangslage

Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS)

Die Schweizer Landschaften sind vielfältig. Davon profitiert die Schweiz. Die hohen natürlichen und kulturellen Werte der Landschaften tragen massgeblich zur Lebensqualität der Bevölkerung und Standortattraktivität bei. Sie dienen zudem der Wirtschaft, wie beispielsweise dem Tourismus. Die Landschaften stehen jedoch unter Druck. Regional charakteristische Landschaftselemente, baukulturelle Qualitäten und natürliche Lebensräume für Pflanzen und Tiere gehen verloren. Um diesem Verlust zu begegnen, definiert das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) verbindliche Ziele für die Entwicklung der Landschaft als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum.

Der Bundesrat hat das LKS am 27. Mai 2020 verabschiedet. Dieses Konzept nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) definiert behördenverbindliche Ziele für Natur und Landschaft. Damit legt der Bund in diesem Planungsinstrument fest, wie er seine baulichen und planerischen Aktivitäten, seine finanziellen Leistungen oder Bewilligungen auf die Schonung und die Qualität von Natur und Landschaft ausrichtet. So sieht das LKS in den Landschaftsqualitätszielen beispielsweise vor, die Siedlungen qualitativ zu verdichten, Eingriffe in die Landschaft sorgfältig auszuführen, die landschaftliche Vielfalt zu fördern sowie den regionalen Landschaftscharakter aufzuwerten. Drei raumplanerische Grundsätze und Sachziele konkretisieren diese Landschaftsqualitätsziele für die landschaftsrelevanten Sektoralpolitiken des Bundes. Das LKS enthält im Weiteren einen Massnahmenplan für die Bundesämter, welcher die Erreichung der LKS-Ziele unterstützt. Die Grundsätze und Ziele sind für Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden verbindlich.

Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des LKS

Mit seinem Beschluss zum LKS erteilte der Bundesrat zudem den Auftrag an EDI, EFD, UVEK, VBS und WBF, die vorgesehenen Massnahmen zu konkretisieren und im Zeitraum 2020-2023 umzusetzen, dies im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Mittel. Ebenfalls beauftragte der Bundesrat das UVEK, die zuständigen Bundesstellen sowie Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung des LKS zu beraten und zu unterstützen. Weiter soll dem Bundesrat alle vier Jahre der Stand der Umsetzung der Sachziele und der Massnahmen sowie einen allfälligen Aktualisierungsbedarf rapportiert werden. Nicht Gegenstand dieser Berichterstattung soll hingegen die Beurteilung der Landschaftsqualitätsziele sein, welche im Rahmen der Umweltberichterstattung erfolgt.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt das UVEK den Auftrag zur Berichterstattung zum Stand der Erreichung der Sachziele und der Umsetzung der LKS-Massnahmen. Der Bericht wurde vom BAFU in Zusammenarbeit mit den für die landschaftsrelevanten Politikbereiche zuständigen Behörden des Bundes erarbeitet. Basis des Berichts ist eine Selbstevaluation durch die Bundesstellen zu den Sachzielen und Massnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen. Zudem wurden Ergebnisse aus den LKS-Akteursforen in den Bericht aufgenommen. Diese Foren dienen der Umsetzung des LKS. An ihnen nahmen neben den Bundesstellen auch Vertretende der kantonalen Konferenzen für Natur und Landschaft (KBNL) und für Planung (KPK), des Städte- und Gemeindeverbandes sowie von weiteren Organisationen teil.

Wirkung des LKS

Das LKS erzielt seine Wirkung hauptsächlich über die Landschaftsqualitätsziele und Sachziele. Sie sind für die landschaftsrelevanten Bundesstellen behördenverbindlich. Die Bundesstellen müssen sie bei der Weiterentwicklung ihrer Politiken, der Interessenabwägung, aber auch bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nach Artikel 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 [NHG; SR 451]) direkt berücksichtigen. So sind die Ziele des LKS beispielsweise bei der Ausarbeitung oder Aktualisierung von Konzepten und Sachplänen zu integrieren. Bei der Prüfung der kantonalen Richtpläne beurteilen die Bundesstellen, inwiefern die Kantone die Ziele des LKS in ihrem Richtplan berücksichtigt haben. Bei ihren übrigen Tätigkeiten haben die Behörden des Bundes diese Ziele im Hinblick auf eine kohärente Landschaftspolitik zu beachten.

Kantonale Behörden setzen das LKS bei der Erfüllung von sogenannten delegierten Bundesaufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 NHG sowie bei Vorhaben, die mit Finanzhilfen des Bundes realisiert werden (Artikel 2 Abs. 2 NHG), ebenfalls direkt um. Weiter berücksichtigen die Kantone und die Gemeinden die LKS-Ziele in dem ihnen zustehenden Handlungsspielraum in ihren Planungsarbeiten.

3 Entwicklung der Landschaftsqualität

«Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität». So formuliert das LKS das Zielbild für das Jahr 2040. Der Bundesrat konkretisiert diesen Orientierungsrahmen mit sieben allgemeinen Landschaftsqualitätszielen und sieben Qualitätsziele für spezifische Landschaften.

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 27. Mai 2020 erfolgt die Berichterstattung über die Entwicklung der Landschaftsqualität im Rahmen der Umweltberichterstattung des Bundesrates. Dazu hat der Bundesrat 2022 den Umweltbericht veröffentlicht.

Weiter hat das BAFU 2023 die Zustandsberichte Landschaft und Biodiversität publiziert. Daraus geht hervor, dass trotz einzelner positiver Entwicklungen die Qualitäten von Natur und Landschaft nach wie vor abnehmen. Zwar konnten in Teilbereichen Verbesserungen erzielt werden. So sind etwa immer mehr Gewässer revitalisiert. Auch zeigt der Wohnflächenverbrauch pro Person ein abgeschwächtes Wachstum. Natur und Landschaft bleiben jedoch unter Druck. Mit der Ausbreitung von Siedlungen und Infrastrukturen nehmen die Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft sowie die Bodenversiegelung zu. Die Abnahme der Grünflächen in den Siedlungen läuft den Herausforderungen der qualitätsvollen Innenentwicklung und der Standortattraktivität entgegen.

4 Umsetzung der Sachziele und Massnahmen

Die Beurteilung der Umsetzung der Sachziele und Massnahmen in den 13 Politikbereichen basiert auf der Selbstevaluation durch die für die Umsetzung jeweils federführend zuständigen Bundesstellen. In einigen Politikbereichen, wie beispielsweise Gesundheit, Bewegung und Sport (ARE, ASTRA, BAG und BASPO) oder Verkehr (ASTRA, BAV, BAZL), sind mehrere Bundesstellen für die Umsetzung zuständig.

Insgesamt sind die Gesamteinschätzung der Zielerreichung pro Politikbereich, wie auch die Einschätzung der einzelnen Sachziele, mehrheitlich positiv (vgl. Abb. 2). Damit liegt eine Diskrepanz zum im Kapitel 3 dargelegten Handlungsbedarf vor. Verschiedene Gründe tragen dazu bei:

- Die Landschaft entwickelt und verändert sich langsam. Auch wenn innerhalb der vierjährigen Umsetzungsperiode des LKS Ziele berücksichtigt und Massnahmen umgesetzt werden, zeigen sich die erwünschten landschaftlichen Wirkungen zumeist erst über einen längeren Zeitraum.
- Die Bundesstellen haben zum Teil nur einen geringen Einfluss auf das Umsetzen der Ziele auf lokaler und regionaler Ebene, da die Kantone und Gemeinden den Vollzug verantworten.
- Trends und Entwicklungen wie beispielsweise der zunehmende Ressourcenverbrauch übersteuern die Anstrengungen der Bundesämter.

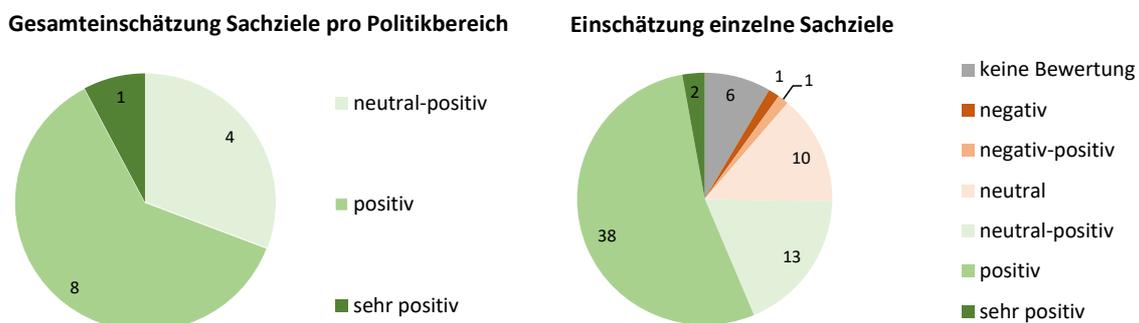


Abb. 2: Einschätzung der Zielerreichung durch die Bundesstellen

Bei der Selbstevaluation der Umsetzung der Massnahmen zeigt sich ein ähnlich positives Bild (Abb. 3). Nur bei einer Massnahme ist die Umsetzung gefährdet und sieben Massnahmen sind verzögert.

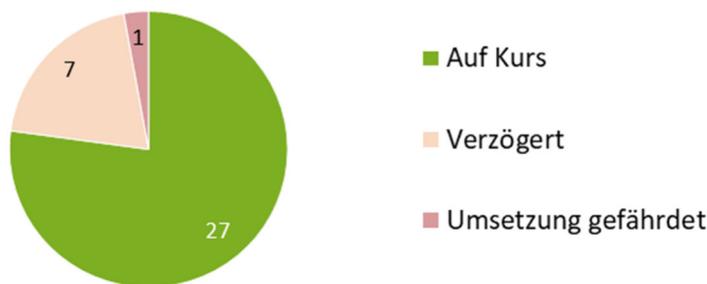


Abb. 3: Stand der Umsetzung der LKS-Massnahmen

Neben dem, dass in den folgenden Unterkapiteln für die 13 landschaftsrelevanten Politikbereiche des Bundes der Einfluss der zuständigen Bundesstelle auf die jeweiligen Ziele und der Zielerreichungsgrad dargelegt wird, wird ebenfalls die Umsetzung der Massnahmen beurteilt. Auf Basis dieser Einschätzung wird der zukünftige Handlungsbedarf im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Massnahmen skizziert (vgl. Anhang).

4.1 Bundesbauten

Die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) haben einen grossen Einfluss auf die bundeseigenen Grundstücke mit ihren Bauten. Militärische Bauten verteilen sich auf Plätzen des Sachplans Militär, welche bis zu 30 km² gross sein und ganze Talschaften prägen können. Diese Plätze summieren sich landesweit auf rund 250 km² Bundeseigentum, was einer auf die ganze Schweiz verstreuten Fläche des Kantons Zug entspricht. Hinzu kommen weitere 80 km² militärisch genutzte Mietobjekte wie kantonale Waffenplätze, angemietete Schiess- und Übungsplätze und weitere, durch Vereinbarungen oder Verträge gesicherte Flächen. Die Vorbildwirkung des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden bei der Anlage und Pflege von naturnahen und klimaangepassten Grünflächen ist beachtlich.

Die Sachziele des LKS werden mit Vorgaben und Standards zu naturnahem Anlegen und Pflegen von Aussenräumen sowie zum Fördern von Baukultur und Gartendenkmalpflege mehrheitlich umgesetzt. Wo betrieblich möglich sind Grünflächen öffentlich zugänglich. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) erarbeitet Faktenblätter u. a. zu den Themen Baukultur und klimaangepasstes Bauen mit Fokus auf Hitzeinseleffekt und Schwammstadt. Zahlreiche grössere Areale sind für ihre naturnahe Umgebungsgestaltung durch die Stiftung Natur & Wirtschaft zertifiziert. Auch die bei zahlreichen Bauprojekten der BLO angewandten Standards und Labels wie der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) enthalten Kriterien zu Natur und Landschaft.

Die geplanten Massnahmen zielen auf einen achtsamen Umgang mit den vorhandenen Werten. So soll darauf geachtet werden, dass die hohen landschaftlichen, baukulturellen und ökologische Qualitäten der Bauten des Bundes beim Verkauf entsprechend ihrer Bedeutung erhalten bleiben können. Hier bilden die freiwillige Weitergabe der entsprechenden Informationen sowie die Sensibilisierung für die vorhandenen Werte erfolgversprechende Ansätze. Im Falle einer Vermietung ist vorgesehen, die Qualitäten mit entsprechenden Auflagen zu erhalten.

4.2 Energie

Für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist das BFE zuständig. Ausser bei den Grenzkraftwerken liegt die Bewilligungskompetenz der Energieerzeugungsanlagen bei den Kantonen; das BFE hat hier weniger direkt Einfluss. Bei den Anlagen zum Energietransport ist durch die Sachplan- und die Plangenehmigungsverfahren sowie durch die Festsetzung der Höhe des Mehrkostenfaktors für die Verkabelung ein grosser Einfluss vorhanden.

Die für den Energiebereich formulierten LKS-Sachziele sind teilweise gut umgesetzt, die Erreichung wird durch das BFE mehrheitlich positiv eingeschätzt. So wird zum Beispiel die Bündelung und Verkabelung von Übertragungsleitungen gestützt auf den Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) konsequent geprüft und wo möglich umgesetzt. Das Instrument SÜL ist beispielhaft in Bezug auf die vertikale und horizontale Zusammenarbeit. Die Interessen der Landschaft können in einer sehr frühen Planungsphase berücksichtigt werden. In der im Juni 2023 verabschiedeten Totalrevision des Konzeptteils des SÜL sind die LKS-Ziele umgesetzt worden. Das Konzept Windenergie regelt die Anforderungen an Windenergieanlagen und enthält Vorgaben zu Natur und Landschaft. Neutral eingeschätzt wird das Ziel Schutz der Avifauna, wo entsprechende Arbeiten am Laufen sind.

Die Sachziele müssen nicht angepasst werden, da sie mit Blick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bereits bei der Aktualisierung des LKS 2020 offen genug formuliert wurden. Sie stehen so im Einklang mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, über das die Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 entscheidet. Den Vollzugs- und Planungshilfen für die Energieerzeugungsanlagen sowie der Umsetzung auf kantonaler Stufe kommt zukünftig für die Optimierung der konkreten Anlagen eine grosse Bedeutung zu. Neben der Vollzugshilfe «Wasserkraft» nach Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) sowie der Planungshilfe «Kantonale Schutz- und Nutzungskonzepte» stellt sich allenfalls die Frage, ob proaktiv auch Planungshilfen für PV-Grossanlagen erarbeitet werden sollen (Kriterien, Eignungsgebiete). Viele Kantone sind aktuell daran, in ihren Richtplänen geeignete Gebiete für Freiflächen-PV-Anlagen festzulegen und Gestaltungsfragen zu regeln.

4.3 Gesundheit, Bewegung und Sport

Die Zusammenarbeit der Bundesämter ARE, ASTRA, BAFU, BAG und BASPO stärkt den Einfluss des Bundes im Bereich Gesundheit, Bewegung und Sport. Die Synergien zur Landschaftspolitik werden von den Bundesämtern gut genutzt. Hohe Natur- und Landschaftsqualitäten fördern nachweislich Erholung und Gesundheit und sind für einen Grossteil der Bevölkerung eine wichtige Motivation für Sport und Bewegung. Die Sachziele sind in den Sektoralpolitiken gut verankert; so enthält die Strategie Gesundheit 2030 des Bundesrats eine Stossrichtung «Erhalt und Förderung von Natur- und Landschaftsqualitäten». Die Umsetzung dieser Stossrichtung erfolgt interdepartemental koordiniert. Die Zielerreichung wird positiv bewertet.

Die Umsetzung der Massnahmen ist auf Kurs. In Pilotprojekten wie beispielsweise den Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung werden die Ziele unter Einbezug der verschiedenen Sektoralpolitiken gut berücksichtigt. Um das Thema sport- und bewegungsfreundliche Freiräume zu stärken, werden Arbeitshilfen erarbeitet, die Inhalte in verschiedenen Akteurskreisen eingebracht und der Austausch in den Foren «Land-

schaft bewegt die Schweiz» gefördert. Diese Massnahmen dienen auch der Umsetzung der bundesrätlichen Strategie Gesundheit 2030, insbesondere der Stossrichtung 7.2 «Erhalt und Förderung von Natur- und Landschaftsqualitäten».

Zukünftiger Handlungsbedarf besteht in der Skalierung und Verbreitung der Ergebnisse und Erfolgsfaktoren auf regionaler und lokaler Ebene. Dort werden die bestehenden Synergien im Vollzug der einzelnen Sektoralpolitiken noch zu wenig genutzt. Dies fällt primär in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten der Modellvorhaben nachhaltige Raumentwicklung für die Periode 2025-2029 wird geprüft, ob und wie zu dieser Skalierung beigetragen werden soll. Auch der Bedarf nach Verbesserung des intersektoralen Austauschs und der Zusammenarbeit auf Ebene der Kantone wird geprüft. Im Bereich der aktiven Mobilität besteht bereits eine gute Zusammenarbeit mit und zwischen den Kantonen und den regionalen Organisationen. Mit der Bereitstellung eines Leitbilds für die integrale Gestaltung von Freiräumen soll der Bund jedoch die Kantone unterstützen. Inhalte wie bewegungs- und sportfreundliche öffentliche Räume werden auch im Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3971 «Zukunftsorientierte Breitensportförderung» thematisiert.

4.4 Landesverteidigung

Das VBS verantwortet die Zielerreichung im Bereich der Landesverteidigung. Als Eigentümer von Grundstücken im Umfang der Fläche des Kantons Zug nimmt es direkt Einfluss. Ein grosser Teil der militärisch genutzten Flächen befindet sich im Perimeter von Natur- und Landschaftsschutzinventaren. Entsprechend kommt diesen Grundstücken eine grosse landschaftliche Bedeutung zu.

Die Umsetzung des LKS im Bereich der Landesverteidigung ist auf Kurs. Die bestmögliche Eingliederung der militärischen Infrastrukturen in den Raum und die Minimierung der negativen Auswirkungen militärischer Tätigkeiten auf die Umwelt werden über den Sachplan Militär (SPM) sichergestellt. Mit seinem 2023 veröffentlichten Aktionsplan Biodiversität legt das VBS seine Ziele für die Biodiversität bis 2027 fest. So werden beispielsweise Bundesareale auf ihr Potenzial zur Förderung der Biodiversität hin untersucht und bei Eignung erhalten, aufgewertet und vernetzt. Damit tragen sie zum Netzwerk der wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume der Schweiz bei. Zudem stimmt das VBS mit dem Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) die militärische, die landwirtschaftliche und weitere Drittnutzungen auf den Schutz und die Aufwertung der schützenswerten Lebensräume ab und regelt deren Unterhalt und Pflege. Bei der zivilen Nachnutzung und der externen Bewirtschaftung sind die Möglichkeiten eingeschränkter. Mit Sensibilisierung und Information werden dennoch gute Ergebnisse erreicht.

Als zukünftige Massnahmen sieht das VBS vor, im Rahmen ihres Aktionsplans Biodiversität die Potenzialflächen für das Fördern der Biodiversität zu erfassen und basierend darauf Aufwertungsprojekte auszuarbeiten. Zudem plant es, Schulungen zur Biodiversität durchzuführen. Auch ist geplant, die Öffentlichkeitsarbeit zu Natur- und Landschaftswerten auf ihren Grundstücken, weiterzuführen.

4.5 Landschaftspolitik, Natur- und Heimatschutz

Die Bundesämter BAFU, BAK und des ASTRA im Bereich des Inventars der historischen Verkehrswege berücksichtigen die Ziele des LKS bei der Beurteilung von Bundesaufgaben gut. Auch bei den Parks von nationaler Bedeutung und den Stätten des Weltkulturerbes kann der Bund über die Bundessubventionen die Berücksichtigung der Ziele des LKS direkt steuern. Bei den Landschaftsinventaren nach Art. 5

NHG (BLN, ISOS, IVS) ist der Einfluss des Bundes im Wesentlichen auf seine Aufgaben beschränkt. Andere landschaftsrelevante Politikbereiche haben zudem häufig einen grösseren und den Zielen entgegenlaufenden Einfluss.

Die Erreichung der Sachziele wird mehrheitlich positiv beurteilt. Soweit BAFU, BAK und ASTRA die Zielerreichung beeinflussen können, wirken sich ihre Aktivitäten positiv auf die Qualitäten von Natur und Landschaft aus. Die gute Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, dem Gemeinde- und dem Städteverband sowie den Berufsverbänden im Bereich der Landschaftsberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen dies. In den Sachzielen zu Forschung und Lehre, Befähigung der Bevölkerung sowie zum Auf- und Ausbau der institutionellen Kapazitäten ist der Einfluss des Bundes gering. Die Zielerreichung ist in Anbetracht der begrenzten finanziellen und personellen Mittel als neutral bis leicht positiv zu beurteilen. Positiv schlagen die zwei neuen Nationalen Forschungsprogramme «Förderung der Biodiversität und nachhaltiger Ökosystemleistungen für die Schweiz» sowie «Zukünftige Baukultur» zu Buche.

Die Umsetzung der Massnahmen ist auf Kurs. Die Evaluation der Pilotprojekte zur Landschaftsberatung zeigt, dass das Angebot einem Bedarf entspricht und dadurch die Ziele des LKS auf kommunaler Ebene besser berücksichtigt werden. Entsprechend ist im aktualisierten Massnahmenplan vorgesehen, die Gemeinden als wichtige Akteure weiterhin für die Landschaftsqualitäten zu sensibilisieren. Mit positiven, konkreten Beispielen soll über die Potenziale, Werte und Chancen der Landschaften kommuniziert werden. Die Beratung soll im Rahmen der Programmvereinbarung Landschaft 2025-28 verstetigt werden. Zudem sollen die verschiedenen Informationskanäle besser vernetzt und mit guten Beispielen ergänzt werden. Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Aus- und Weiterbildung des Fachkräfte-Nachwuchses, bei der Förderung der Landschaftsqualitäten auch ausserhalb der geschützten Landschaften oder bei der Nutzung der Synergien mit grünen, klimaangepassten und bewegungsfreundlichen Städten und Siedlungen.

4.6 Landwirtschaft

Das für die Agrarpolitik zuständige Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat starken Einfluss auf die Erreichung der Ziele des LKS im Bereich der Landwirtschaft. Raumwirksame Instrumente der Agrarpolitik sind insbesondere die Direktzahlungen und die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen. Die Ausgestaltung und Finanzierung der Direktzahlungen erfolgt durch den Bund. Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge (neu: Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität) werden durch die Kantone kofinanziert. Die Finanzierung von Massnahmen zu Strukturverbesserungen sowie bei Projekten zur regionalen Entwicklung ist eine Verbundaufgabe Bund-Kantone nach Neuem Finanz- und Lastenausgleich (NFA). Für die Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind die Kantone zuständig. Weiter wird derzeit im Sinne von Sachziel 8.B im Bereich der Strukturverbesserungen eine Evaluation der agrarpolitischen Massnahmen bezüglich der Biodiversitätswirkungen durchgeführt.

Während der ersten Umsetzungsperiode des LKS konnten Sachziele in Vollzugsbestimmungen einzelner Förderinstrumente des Politikbereichs verankert werden. So können beispielsweise neu Finanzhilfen für die landschaftliche Einpassung von Gebäuden sowie für den Rückbau nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Bauten und Anlagen ausgerichtet werden. Die grundsätzlich positive Wirkung der Direktzahlungen im Rahmen von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten wird durch die Evaluationen gestützt, auch wenn Synergiepotenziale noch nicht vollständig genutzt

werden. Im Widerspruch mit dem Ziel des Kulturland-Schutzes sind hingegen die zunehmende Anzahl und Grösse landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen. Das Baubewilligungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das BLW kann über die Bewilligungspraxis für Finanzhilfen Einfluss nehmen, insbesondere hinsichtlich einer besseren Koordination zwischen Baubewilligungs- und dem Beitragsgesuchsverfahren. Das Thema Bauen ausserhalb der Bauzone liegt in der Verantwortung des ARE.

Die Umsetzung der Massnahmen ist mehrheitlich auf Kurs. Die Kommunikation und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure sollen weiter gestärkt werden. Durch das geplante Zusammenführen der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte sollen Synergien stärker genutzt werden, die Übergangsbereiche können besser in den Fokus genommen werden. Aus Sicht des LKS bleiben bei den landwirtschaftlichen Infrastrukturen der Flächenverbrauch und die bauliche Qualität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eine Herausforderung. Bauten und Anlagen sollen möglichst wenig Boden verbrauchen; die Bauten sollen entsprechend dimensioniert sowie bestmöglich in die Umgebung eingepasst werden. Die architektonische Qualität ist zu verbessern; so könnten bspw. mit Pilotprojekten oder Hilfestellungen für Bauherrschaften und Projektausführende qualitätssichernde Verfahren erprobt werden.

4.7 Raumplanung

Der Einfluss des Bundes auf die Zielerreichung wird als mittel eingestuft; Raumplanung ist Sache der Kantone. Der Bund prüft und genehmigt die kantonalen Richtpläne und erarbeitet Konzepte und Sachpläne. Einzig beim Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen beurteilt das ARE ihren Einfluss als gross: Hier ist nach RPG der Bund zuständig, während der Vollzug an die Kantone delegiert wird.

Die Zielerreichung wird mehrheitlich positiv beurteilt. Bei der qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen hat es neben positiven Effekten wie der Reduktion des Bodenverbrauchs auch negative wie den Verlust an Grünflächen in den Siedlungen, so dass die Zielerreichung durch das ARE als neutral beurteilt wird. Bei der Innenentwicklung müssen Qualitätsaspekte stärker in den Fokus treten: naturnahe und klimaangepasste Freiräume und Naherholungsgebiete erhalten zunehmend Bedeutung. Aufgrund des weiterhin hohen Handlungsbedarfs wird auch die Zielerreichung, das Natur- und Kulturerbe in den Planungen zu berücksichtigen, neutral beurteilt.

Die Umsetzung der Massnahmen verläuft weitgehend wie geplant. Die Kantone erarbeiten kantonale Landschaftskonzeptionen und setzen diese in ihren Richtplänen um. Erfahrungen werden zwischen den Kantonen ausgetauscht, eine Arbeitshilfe des ARE zum Thema Landschaft im Richtplan ist in Arbeit. Dadurch kann die Umsetzung des Themas Landschaft im Richtplan weiter gestärkt werden. So sind beispielsweise die Charakterisierung der Landschaft flächendeckend aufzunehmen und Entwicklungsziele für herausragende Landschaften zu formulieren. Zukünftige Massnahmen zielen auf eine verbesserte Qualität der Siedlungslandschaft. Eine Empfehlung des ARE zur qualitätvollen Innenentwicklung (RPG 1) könnte die Berücksichtigung im Richtplan wie auch die kommunale Umsetzung unterstützen. Auch eine sektorübergreifend erarbeitete Arbeitshilfe für Mindestinhalte von Freiraumkonzepten könnte dazu beitragen. Die LKS-Ziele sind zudem auch im Rahmen der Aktualisierung des Raumkonzepts Schweiz umzusetzen.

4.8 Regionalentwicklung

Die Regionalentwicklung wird durch die Kantone umgesetzt. Der Einfluss des Bundes (SECO und ARE) ist mittel. Die LKS-Sachziele sind gut verankert. So wurde das

Thema der Landschaftsvielfalt als Potenzial in der Standortförderbotschaft 2024-2027 aufgenommen und über das Konzeptpapier Nachhaltige Entwicklung in der NRP für die Umsetzungsprogramme 2024-2027 operationalisiert. Dadurch konnte erreicht werden, dass die Kantone die LKS-Ziele gut berücksichtigen. Das gemeinsame Auftreten von BAFU und SECO sendet ein positives Signal in die Kantone und Regionen, dass die Erhaltung von Landschaftsqualität und touristische bzw. regionalwirtschaftliche Entwicklung komplementär gedacht werden können.

Die Zielerreichung wird als positiv beurteilt. Beim Minimieren der Beeinträchtigungen durch Subventionen sind die Arbeiten beim SECO erst angelaufen, die Zielerreichung wird als neutral beurteilt.

Die Massnahmen wurden erfolgreich umgesetzt. Die Erfahrungen des Pilotprojekts Beratung zum Thema Landschaftsvielfalt als Potenzial für regionalwirtschaftliche Entwicklung sind ermutigend. Deshalb soll im neuen Massnahmenplan die Befähigung der Akteurinnen und Akteure der Regionalpolitik, Qualitäten von Natur und Landschaft in ihren Aktivitäten zu berücksichtigen, weiter gestärkt werden. Dazu soll die herausfordernde sektorübergreifende Zusammenarbeit der Bereiche Landschaft und Regionalwirtschaft auch auf kantonaler Stufe weiter unterstützt werden.

4.9 Tourismus

Das SECO ist zusammen mit dem BAFU und dem BAK für die Stärkung der Kooperation und Koordination zwischen der Tourismus-, der Landschafts- und der Kulturpolitik zuständig. Der Einfluss wird als gross beurteilt, die Zielerreichung positiv. Dies ist auch Resultat einer strukturierten Zusammenarbeit. Die LKS-Sachziele wurden in die vom Bundesrat im November 2021 verabschiedete Tourismusstrategie aufgenommen in der Aktivität «Baukultur, Landschaftsqualität und Biodiversität erhalten und in Wert setzen» Massnahmen operationalisiert.

Bei Plangenehmigungsverfahren im Seilbahnbereich ist der Einfluss des Bundes ebenfalls gross. Das BAV als Leitbehörde übernimmt in diesen Verfahren die Einschätzung des BAFU sowie des ARE, so dass die Erreichung der LKS-Ziele ebenfalls positiv beurteilt werden kann. Die bewährte Praxis basiert insbesondere auf der Vollzugshilfe Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnen. Eine neue Richtlinie zur Erschliessung neuer Gebiete (Art. 7 der Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006 [SebV; SR 743.011]) ist in Arbeit und wird die Zielerreichung weiter unterstützen.

Die Umsetzung der Massnahmen ist auf Kurs. Sensibilisierungs-, Kommunikations- und Wissensaufbauaktivitäten werden umgesetzt. So wurden ein Inputpapier «Landschaftliche und baukulturelle Qualität als Potenzial des Tourismus» mit der Branche diskutiert sowie landschaftliche und baukulturelle Qualitäten an den Tourismusforen des SECO thematisiert. Die touristische Inwertsetzung von Landschaft und Baukultur wurde in verschiedenen Innotour-Projekten gefördert. Zudem wurden die landschaftlichen und baukulturellen Qualitäten in die Nachhaltigkeitsstrategie Swisstainable des Schweizer Tourismus aufgenommen. Derzeit arbeiten BAFU, BAK und SECO an einem Projekt für ein «Toolkit: Landschaften und Baukultur lesen und Potenziale für den Tourismus erkennen», um eine bessere Integration der Landschaftsqualitäten und der Baukultur in die Strategie- und Planungsarbeiten von Tourismusdestinationen zu fördern. Dieses Toolkit soll im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung im Jahr 2024 verfügbar sein und getestet werden. Die weiterentwickelten Massnahmen zielen darauf, die strukturierte Zusammenarbeit auf Bundesebene weiterzuführen. Als zukünftige Herausforderung zeichnen sich die Skalierung auf regionaler und lokaler

Ebene und die Befähigung der Akteurinnen und Akteure ab. Die Kooperation und Koordination zwischen der Tourismus-, der Landschafts- und der Kulturpolitik soll deshalb auch auf kantonaler und regionaler Stufe gestärkt werden.

4.10 Verkehr

Die LKS-Sachziele sind gut im Politikbereich verankert, beispielsweise im Sachplan Infrastruktur Schiene oder auch in den Standards der Nationalstrassen. Der Einfluss des Bundes auf die Ziele wird von ASTRA und BAV, die für die Umsetzung in den Bereichen Strassen-, Langsam- und Schienenverkehr zuständig sind, als mittel bis gross beurteilt. Das ASTRA ist selber Bauherr und kann direkt Einfluss nehmen; das BAV ist Genehmigungsbehörde und hat so ebenfalls grossen Einfluss.

Die Zielerreichung wird grossmehrheitlich als positiv beurteilt. Es besteht eine bewährte Praxis der Berücksichtigung der Anliegen des LKS mit Vollzugshilfen und Wegleitungen. Selbst wenn Infrastrukturen und insbesondere ihre Begleitmassnahmen als flächen-, boden-, landschafts- und lebensraumschonend positiv beurteilt werden, führen sie doch auch zu Bodenverlust und zu Beeinträchtigungen. Somit wird insbesondere die Optimierung im Sinne des Ziels positiv beurteilt. Die Analyse der Bündelungsmöglichkeiten bei grossen Ausbauprojekten wird für Hochspannungsleitungen im Rahmen einer departementalen Arbeitsgruppe unter der Leitung des ARE vorgenommen. Das Bündelungspotenzial wird aber noch wenig genutzt, da die Bauprojekte lange Planungs- und Realisierungszeiträume haben.

Die Umsetzung der Massnahme zum naturverträglichen Unterhalt ist gut unterwegs. Die Massnahme des ASTRA zu Gestaltungsgrundsätzen für Landverkehrsinfrastrukturen ist verzögert. Die langfristige raumplanerische Sicherung der Wildtierkorridore und insbesondere die Zugänge zu Wildtierbrücken sind Aufgaben der Kantone und Gemeinden. Damit die Bauwerke ihre Wirkung entfalten können, ist dieser Punkt in der Weiterbearbeitung der Massnahme zu beachten. Die geplante Inkraftsetzung des Art. 11a JSG per 1. Februar 2025 verstärkt die Berücksichtigung dieses Anliegens. Bei der Planung der neuen Wildtierpassagen prüft das BAFU in Zusammenarbeit mit dem ASTRA und den Kantonen die raumplanerische Sicherung der Wildtierkorridore. Als neue Massnahme sind zur Stärkung der Vernetzung bestehende ungenügende aquatische und terrestrische Durchlässe zu sanieren. Verkehrsprojekte – gerade in Agglomerationen – sollen zukünftig stärker biodiversitätsfördernd und klimaangepasst ausgearbeitet werden; diese Aspekte sollen in die Vorgaben zu den Agglomerationsprogrammen einfliessen. Auch akustische Überlegungen, die Landschafts- und Lebensraumqualitäten erhöhen, sind zu stärken. Zudem ist darauf zu fokussieren, dass der Vollzug der Standards durch die ASTRA-Filialen bzw. die durch den Bund konzessionierten öV-Unternehmen vereinheitlicht wird.

4.11 Wald

Der Wald hat mit knapp 32% einen ähnlich hohen Anteil an der Landesfläche wie das Landwirtschaftsgebiet. Die Sachziele sind gut im Politikbereich verankert, beispielsweise in den Massnahmen 2021-2024 der Waldpolitik. Der Einfluss des Bundes auf die Ziele wird allerdings als gering beurteilt. Der Bund steuert strategisch mit der Waldpolitik und der Programmvereinbarung Wald; der Vollzug der Waldpolitik ist jedoch Sache der Kantone.

Die Zielerreichung wird, soweit im Einfluss des Bundes liegend, grossmehrheitlich positiv beurteilt. Einzig zur Planung der Entwicklung der Waldfläche wird mangels spezifischen Indikators lediglich eine neutrale Beurteilung abgegeben. Die Umsetzung

der Massnahmen ist auf Kurs. Als gute Beispiele für sektorübergreifende Zusammenarbeit können der Austausch mit dem BLW zum Thema Agroforestry und das Mitwirken im ArboCityNet zu Urban Forestry genannt werden. Die Ausweitung der Fläche der Waldreservate als Kerngebiete der ökologischen Infrastruktur im Wald ist auf Kurs und soll bis 2030 von 6,5 % der Waldfläche in der Schweiz auf 10% steigen. Weiter werden derzeit im Sinne von Sachziel 8.B biodiversitätsschädigende Subventionen bei den forstlichen Investitionskrediten überprüft.

Es gilt nun, die LKS-Ziele bei der laufenden Erarbeitung der Integralen Wald- und Holzstrategie 2050 umzusetzen und die LKS-Massnahmen weiterzuführen: Ein Fokus ist auf die Synergien mit der Landwirtschaft und der Raumplanung zu legen, sodass die Potenziale der Übergangsbereiche stärker genutzt werden können. Bei der Anpassung der Artenzusammensetzung an das sich ändernde Klima sind landschaftliche Aspekte und die Anforderungen der Biodiversität einzubeziehen. Im Rahmen der Optimierung der Bewirtschaftungsgrundsätze ist der Aspekt der landschaftlichen Einbettung in den kantonalen Erschliessungskonzepten zu berücksichtigen.

4.12 Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren

Bei Wasserbau und Schutz vor Naturgefahren besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. Darüber hinaus gibt es ein gemeinsames Verständnis zu ausgewogenen Projekten, die auch die Aspekte der Landschaft berücksichtigen. Unterstützend wirkt dabei, dass hier sich ergänzende gesetzliche Grundlagen bestehen, z. B. hinsichtlich natürlichen Zustands oder Risikomanagement.

Der Einfluss des Bundes auf die Ziele ist mittel bis gross. Bei der Umsetzung des Gewässerraums liegt der Vollzug bei den Kantonen, der Bund hat weniger Einfluss. In den Bereichen Revitalisierung und Schutz vor Naturgefahren steuert der Bund mit den Programmvereinbarungen Umwelt strategisch und über die finanziellen Mittel; er hat hier viel Einfluss. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen wird als gut beurteilt.

Die Erreichung der Sachziele wird grossmehrheitlich positiv beurteilt. Neutral wird beurteilt, dass viele unvermeidbare Eingriffe zum Schutz vor Naturgefahren durchgeführt werden, die Gewässerräume, Auen, Quellen und Feuchtgebiete sowie Wald betreffen. Bis diese gut in die Landschaft integriert sind und Aufwertungsmassnahmen ihre volle Wirkung entfalten, dauert es in der Regel einige Zeit. Mit dem integralen Risikomanagement wird die Kombination von optimalen Massnahmen angestrebt, sodass Landschaft immer auch ein Teil der Projekte ist.

Die Umsetzung der Massnahmen ist mit wenigen Verzögerungen auf Kurs. Verschiedene Vollzugshilfen wurden und werden erarbeitet. Erkenntnisse aus dem Forschungsprogramm Wasserbau & Ökologie wurden für die Praxis aufbereitet. Ab 2025 wird die aquatische Vernetzung in die Programmvereinbarung Revitalisierung aufgenommen. Die Anpassungen des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100) sind im parlamentarischen Prozess. Mit der gesetzlichen Festlegung des Integralen Risikomanagements (IRM) werden optimale Massnahmenkombinationen gefunden und die Ziele des LKS noch besser berücksichtigt. Die Anpassung der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (SR 721.100.1) ist in Vorbereitung. Die Akzeptanz für die Umsetzung der Gewässerräume bleibt schwierig. Das gemeinsame Verständnis steigt durch die Kommunikationsarbeit und die gelebte Praxis, dass Wasserbau Hochwasserschutz und Revitalisierung umfasst. Der Öffentlichkeitsarbeit kommt nach wie vor eine grosse Bedeutung zu, diese Massnahme wird weitergeführt. Neu wird die Besucherlenkung zunehmend ein Thema, da durch viele Pro-

jekte das Landschaftserlebnis und die Erholungsnutzung steigen. Synergien mit Massnahmen zur Klimaanpassung (z.B. Beschattung) können zukünftig noch besser genutzt werden.

4.13 Zivilluftfahrt

Der Einfluss des BAZL auf die Zielerreichung ist mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt SIL sowie den Plangenehmigungsverfahren gross. Die LKS-Sachziele sind gut im Politikbereich verankert, beispielsweise als Inhalte der SIL-Objektblätter, in den Regelungen der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014 (AuLaV; SR 748.132.3) oder auch in der digitalen Luftfahrthinderniskarte. Den im schweizweiten Vergleich eher kleinen Arealen der Flugplätze kann aus Sicht Landschaft und Natur dennoch eine grosse Bedeutung zukommen: Durch die eingeschränkte Zugänglichkeit aus Betriebs- und Sicherheitsgründen können die grossen und meist naturnahen Flächen regional prägend sein. In den Bereichen des Minimierens des Fluglärms, des Hängegleiterbetriebs sowie der unbemannten Luftfahrzeuge wird der Einfluss des Bundes als gering bis mittel beurteilt.

Die Umsetzung der Sachziele wird als positiv beurteilt. Dies gilt auch für die Bereiche mit weniger grossem Einfluss. Bei den unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen) wurde eine Schulungs- und Prüfungspflicht eingeführt, sodass die Informationen über geltenden Regelungen zu Schutzgebieten für Wildtiere sichergestellt werden. Nationale und kantonale Flugeinschränkungsgebiete sind auf der interaktiven Drohnenkarte aufgeführt. Die Registrationspflicht für alle Drohnenpilotinnen und -piloten erleichtert die Rechtsdurchsetzung. Auch bei den Hängegleitern ist der Schutz der Lebensräume von Wildtieren Teil der Aus- und Weiterbildung. Damit sind diese Massnahmen gut umgesetzt.

Eine Herausforderung bleiben die Auswirkungen des Flugbetriebs auf die Fauna. Basierend auf den Resultaten einer Studie prüft das BAZL neue Massnahmen für das weitere Optimieren des Betriebs (General Aviation, Hängegleiter, Helikopter). In den Luftfahrthinderniskarten ist zu prüfen, ob alle nationalen Biotop-Objekte umgesetzt sind. Den Moorlandschaften kommt eine wichtige Rolle als Pufferzone gegen Störungen aus der Luft zu, ihre mindestens teilweise Aufnahme in die Karten ist zu prüfen. Ebenfalls geklärt werden sollte der Stand der Umsetzung des ökologischen Ausgleichs auf Flugplatzarealen.

5 Fazit und Erfolgsfaktoren der Umsetzung

Als Fazit der Selbstevaluation durch die Bundesämter lässt sich festhalten, dass die Ziele des LKS nach wie vor aktuell sind. Es besteht kein Aktualisierungsbedarf. Die LKS-Massnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des LKS. Das LKS erleichtert es, die Aufgabe zu erfüllen, die vielfältigen landschaftsbezogenen Aufgaben besser aufeinander abzustimmen. Damit trägt das LKS zur Qualität der Landschaft mit ihren natürlichen und kulturellen Eigenheiten bei, wodurch die Lebens- und Standortqualität in der Schweiz wesentlich unterstützt wird. Gleichzeitig mindern übersteuernde Entwicklungen und Trends wie der weiterhin steigende Ressourcenverbrauch die Landschaftsqualität. Aus den Berichterstattungen zum Zustand von Landschaft und Biodiversität geht denn auch hervor, dass die Landschaftsqualitätsziele des LKS mehrheitlich noch nicht erreicht sind. Zudem bewirken die begrenzten finanziellen und personellen Mittel, dass die LKS-Massnahmen nicht überall im gewünschten Umfang umgesetzt werden können.

Als Erfolgsfaktor der erfolgreichen Umsetzung des LKS kann der sektorübergreifende und partnerschaftlich geführte Umsetzungsprozess mit regelmässigen Veranstaltungen sowie einem jährlichen einfachen Reporting genannt werden. Dies unterstützt die landschaftsrelevanten Bundesstellen dabei, Verantwortung für ihre LKS-Ziele zu übernehmen und sie beim Weiterentwickeln ihrer Politiken umzusetzen. In der nächsten Umsetzungsperiode wird die Häufigkeit von Reporting und Veranstaltungen verringert und dadurch der Aufwand der Bundesstellen reduziert. Weiter soll die nächste Berichterstattung an den Bundesrat nicht in vier Jahren, sondern Ende 2030 erfolgen. Die langfristig formulierten Ziele führen dazu, dass das Zielbild trotz Veränderungen im politischen Umfeld stabil bleibt. Sie ermöglichen zudem fachlich gut fundierte Interessenabwägungen.

Dem Berücksichtigen der Ziele des LKS in der Interessenabwägung kommt eine wichtige Bedeutung zu. In der konkreten Interessenabwägung sind die vorhandenen Landschaftsqualitätsziele explizit zu erfassen und zu berücksichtigen. Es sind oft viele Nutzungsansprüche auf derselben Fläche vorhanden, die gegeneinander abzuwägen oder mit einer multifunktionalen Nutzung zu ermöglichen sind. Der auf der Interessenabwägung basierende Entscheid ist jeweils zu begründen, die Interessen der involvierten Akteurinnen und Akteure sind aufzuzeigen und eine Entflechtung von privaten Nutzungsinteressen und übergeordneten öffentlichen Schonungs- und Nutzungsinteressen ist vorzunehmen. Selbstverständlich ist dabei der rechtliche Rahmen zu berücksichtigen, der sich etwa in unterschiedlichen Schutzniveaus äussern kann.

Mit den drei raumplanerischen Grundsätzen und den sieben Qualitätszielen für spezifische Landschaften in einer «Raumtypologie»-Logik gelingt es, das LKS gut in der kantonalen Raumplanung zu verankern. Dies zeigen die Arbeiten der Kantone, welche die LKS-Ziele in ihren Landschaftskonzeptionen sowie ihren Naturschutzplanungen und gestützt darauf in den kantonalen Richtplänen berücksichtigen. Das Berücksichtigen der LKS-Ziele in der Raumplanung auf der kommunalen Ebene kann laut Evaluation der Pilotprojekte zur Landschaftsberatung durch eine einfach zugängliche Landschaftsberatung effizient unterstützt werden.

Der Austausch von guten Beispielen zum Umsetzen der LKS-Ziele ist ebenfalls ein wichtiger Erfolgsfaktor. Die vorgestellten vorbildlichen Ansätze regen andere Landschaftsakteurinnen und -akteure für eigene Aktivitäten an. Veranstaltungen wie die Akteursforen sowie Artikel und Publikationen unterstützen dies. Vor allem der persönliche Austausch bietet die Gelegenheit, das gemeinsame thematische Verständnis zu schärfen und Synergien zu identifizieren und wo immer möglich zu nutzen. Das Thema Landschaft stellt so auch eine gute Möglichkeit dar, über Sektorgrenzen hinweg zusammen zu arbeiten und effizient gute Lösungen zu erreichen.

6 Empfehlungen

Basierend auf den Ausführungen ergeben sich folgende Empfehlungen für die nächste Umsetzungsperiode des LKS:

1. Die Ziele des LKS gemäss Beschluss des Bundesrats vom 27. Mai 2020 behalten ihre Gültigkeit.
2. Das UVEK soll dem Bundesrat bis Ende 2030 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen Bericht über den Stand der Umsetzung der Ziele und Massnahmen des LKS sowie den Aktualisierungsbedarf erstatten.
3. Der aktualisierte Massnahmenplan soll im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Mittel der Bundesämter bis 2030 umgesetzt werden.

4. Der partnerschaftliche Umsetzungsprozess auf Stufe Bund wird weitergeführt. Das direkte Umsetzen der LKS-Ziele in den verschiedenen Politikbereichen hat hohe Priorität. Die Ziele des LKS spielen bei Interessenabwägungen eine zentrale Rolle, denn hohe Landschaftsqualitäten bringen grossen Nutzen für Gesellschaft und Wirtschaft.
5. Die Unterstützung der Kantone und Gemeinden bei der Berücksichtigung des LKS wird weitergeführt. Mit geeigneten Ansätzen soll insbesondere die kommunale Stufe noch besser einbezogen werden (Wissensplattform, gute Beispiele, regionale Erfahrungsaustausche etc.). Die Pilotprojekte zur Beratung haben sich bewährt und werden verstetigt. Insgesamt sollen die erfolgreichen Erfahrungen in die Breite gebracht und so skaliert werden.

Anhang: LKS-Massnahmenplan 2024-30